

3. 376. a (2) Nr. 3035. **E d i c t**

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für das Herzogthum Krain, betreffend die für die Miethgründe gebührende Kaufrechtsentschädigung und deren Ermittlung.

Bereits in dem Edicte der Grundentlastungs-Landes-Commission vom 16. Februar 1852 (Landesgesetzblatt Nr. 103, XIX. Stück) ist der von dem hohen k. k. Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium der Justiz und der Finanzen mittelst Erlasses vom 2. August 1851, Z. 14.788, ausgesprochene Grundsatz, daß den gewesenen Dominien für die in Gemäßheit des §. 12 der hohen Ministerial-Berordnung vom 12. September 1849 in das freie Eigenthum der Besitzer übergegangenen Miethgründe eine Kaufrechtsentschädigung gebühre, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt worden, daß die Grundsätze über die Größe der Entschädigung und deren Ermittlung nach Herablangung der hierüber zu gewärtigenden hohen Ministerialweisung nachträglich kund gegeben werden.

Die Feststellung dieser Grundsätze ist nunmehr erfolgt, und es werden demnach in Gemäßheit des hohen Ministerial-Erlasses vom 9. Mai 1852, Z. 9993, nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben, welche bei der Ausmittlung und Bezahlung der Kaufrechtsentschädigung als Richtschnur zu dienen haben.

1. Das zu ermittelnde Maß der für das Kaufrecht gebührenden Entschädigung umfaßt im Wesentlichen zwei verschiedene, dasselbe bestimmende Größen, nämlich:

- a) die Entschädigung für den Kaufrechtsschilling selbst und
- b) die Entschädigung für das bei Kaufrechtlichmachungen nebst dem Kaufschillinge gewöhnlich bedungene Laudemium.

2. Als Maßstab zur Bestimmung der erstern Entschädigungsquote hat dem bisher im Entlastungsverfahren durchweg festgehaltenen Grundsatz gemäß, wornach nur der nachweisbare factische Bezug aufgehobener Leistungen den Anspruch auf eine Entschädigung begründet, der aus den factisch bezogenen Kaufrechtsschillingen während den letzten 30 Jahren resultirende Durchschnittspreis zu dienen, welcher auf folgende Weise auszumitteln ist:

Es ist nämlich in jedem Gerichtsbezirke, wo es noch uneingekaufte Miethhuben oder Miethgründe gibt, der von jedem Dominium rücksichtlich einer bestimmten Bestiftungskategorie (Ganzhube, Halbhube u. s. w.) zuletzt bezogene höchste und niederste Kaufpreis zu erheben, davon der Durchschnitt zu nehmen, sofort aber ein solcher Durchschnitt oder Mittelpreis durch eine Periode von 30 Jahren zurück zu berechnen, und der auf solche Art ermittelte dreißigjährige Durchschnittspreis wird dann als der in einem concreten Falle derselben Bestiftungskategorie in dem betreffenden Gerichtsbezirke anwendbare Maßstab sein, welcher der Berechnung der Entschädigung für den Kaufschilling zu Grunde zu legen ist.

3. Die Entschädigung für das bei Kaufrechtlichmachungen gewöhnlich bedungene Laudemium wird gleichfalls durch eine Durchschnittsberechnung ermittelt, wobei anzunehmen ist, daß sich mit Ausschluß der Succession in auf und absteigender Linie ein Veränderungsfall alle 40 Jahre ergibt.

Zur Grundlage der Werthbemessung hiebei ist der nach dem Catastral-Reinertrage, mit Ausschluß der Wohn- und Wirthschaftgebäude, und über Abzug der auf der Miethrealität haftenden Steuern und sonstigen Lasten, als: Zehent- und grundherrlichen Leistungen, dann Leistungen an Kirchen, Pfarren, Schulen oder zu anderen Ge-

meindezwecken erhobene Schätzungswert zu nehmen.

Der nach diesem Werthe bemessene 10pctige Laudemialbetrag, getheilt durch 40, gibt — im zwanzigfachen Anschlage zum Capital erhoben — die zweite das Maß der Kaufrechtsentschädigung bestimmenden Größe.

4. Von der Summe beider nach dem Grundsatz 2 und 3 ermittelten Größen ist sofort das Pauschal Drittel nach §. 16 des a. h. Patentens vom 4. März 1849 in Abzug zu bringen, und der Rest bildet das dem Berechtigten gebührende Kaufrechtsentschädigungscapital.

5. In dem Falle, als die nach den vorstehenden Grundsätzen für eine Hubenansatzung ermittelte Kaufrechtsentschädigung in zu auffallendem Mißverhältnisse mit andern gleich beansagten Realitäten stehen sollte, ist es den Entlastungsorganen gestattet, anstatt der, nach Maßgabe des 2., 3. und 4. Absatzes dieses Edictes entfallenden Entschädigung, den fünften Theil jenes Realitätenwerthes als Entschädigungscapital auszusprechen, welcher sich nach dem 20fachen Anschlage des Catastralreinertrages, mit Ausschluß der Wohn- und Wirthschaftgebäude, und über Abzug der auf der Miethrealität haftenden, mit 16% anzunehmenden l. f. Steuer, so wie der sonstigen im 3. Absätze bezeichneten Lasten ergibt.

6. Die nach dem 2., 3. und 4. Absätze oder nach dem 5. Absätze ausgemittelte Kaufrechtsentschädigung hat der Verpflichtete in jedem Falle allein zu tragen.

7. Dieselbe ist vom Tage des rechtskräftig gewordenen Entschädigungsauspruches, und rücksichtlich der leichteren Rechnungsrichtigkeit wegen, vom ersten Tage des darauf folgenden Monats mit 5% zu verzinsen, und es sind sowohl diese Zinsen, als auch das Entschädigungscapital selbst in gleicher Weise und in denselben Raten, wie die sonstigen Grundentlastungsrenten und bezüglich Capitalien, einzuzahlen.

8. Für die Verhandlungen über die Kaufrechtsentschädigung gilt das gleiche Verfahren, und der gleiche Instanzenzug, wie bei der Grundentlastung überhaupt; nur in dem Falle, als von Seite einer Commission auf den im 5. Absätze aufgestellten ausnahmsweisen Entschädigungsmaßstab erkannt wird, findet selbst gegen zwei gleichlautende Aussprüche der Districts- und Landes-Commission die Berufung an das hohe k. k. Ministerium des Innern Statt, welche binnen 14 Tagen bei der Districts-Commission einzubringen ist.

Laibach, am 13. Juli 1852.

Der Präsident:
Dr. Carl Ullepitsch m/p.
Der Inspector:
Dr. Anton Schöppel m/p.

3. 385. a (2) Nr. 4185. **K u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Postamte in Pesth kommt eine provisorische Packersgehilfenstelle mit dem Gehalte jährlicher Zweihundert Gulden C. M. und dem Bezuge der vorgeschriebenen Montour, und im Vorrückungsfalle eine provisorische Hausknechtsstelle mit dem Gehalte jährlicher Ein Hundert achtzig Gulden C. M. und dem Bezuge der Livree, gegen Ertrag einer Caution im Gehaltsbetrage, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stellen haben die eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der Moralität und bisherigen Beschäftigung, dann der Sprachkenntnisse, und einer kräftigen Körperbeschaffenheit, bei der k. k. Post-Direction in Pesth bis 15. d. M. einzubringen.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 13. Juli 1852.

3. 386. a (2) Nr. 4185. **K u n d m a c h u n g.**

Im Bereiche der k. k. nied. österr. Post-Direction ist eine Poststellenstelle mit dem Adjutum jährlicher Zwei Hundert Gulden und gegen Ertrag der Caution von Drei Hundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um eine solche Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften, dann der Sprachen, im Wege der vorgesehten Behörde bei der genannten Post-Direction längstens bis letzten Juli 1852 anzubringen und darin anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der genannten Post-Direction verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 13. Juli 1852.

3. 382. a (3) Nr. 2873. **K u n d m a c h u n g.**

Zu Folge Anordnung der hohen k. k. Statthalterei vom 27. v. M., Z. 4030, hat der Zutrieb der Schweine auf den Schweinmarkt am Tirnauer Damme über die Carlstädter Vorstadt u. die Hundsgasse, der Wegtrieb an die Klagenfurter-Linie aber über die Gradtscha Vorstadt bis zum Debeuß'schen Hause, und dann auf der Triester Straße zu erfolgen.

Ingleichen wird nicht mehr gestattet, daß das Vorstenvieh, welches in den Stallungen an der untern Polana aufbewahrt zu werden pflegt, über den Hauptplatz an den Schweinmarkt und von da eben so zurückgetrieben werde, sondern es ist der Weg vom Thierspitale hinter dem Schloßberge durch die Carlstädter Vorstadt und die Hundsgasse auf den Schweinmarkt und von da ebenso zurück auf die untere Polana einzuschlagen.

Wird hiemit zur Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

Stadtmagistrat Laibach am 15. Juli 1852.

Dr. Burger m. p.
Jof. Widig m. p.
Secretär.

3. 381. a (3) Nr. 2105. **L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.**

Mit dem Erlasse der hohen k. k. Generalbaudirection vom 9. Juni d. J., Z. 4226 J. P., ist laut Intimation der löbl. k. k. Landesbaudirection vom 18. Juni l. J., Nr. 1769, der Uferschutz- und Husschlagsbau am rechten Ufer der Save unter Cateš, im Distanzzeichen Nr. XIVJ1-5, im adjustirten Kostenbetrage 2292 fl. C. M. zur Ausführung bewilliget worden, welche Uferschuttbau im Absteigerungswege an den Mindestfordernden hintangegeben, und zu diesem Ende am 26. Juli 1852 um 9 Uhr v. M. die Licitation in der Amtskanzlei der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden wird.

Diese Uferschuttbau besteht in der Gesamtlänge von 118°-0'-0'- in:

- 77°-0'-8'' Körpermaß Steinwurfes aus mindestens 1/6 bis 2 Cub. Fuß großen, im Wasser unauflösligen Steinen, welche nach gegebenem Bösungsverhältnisse von 1: 1 1/2 einzusenken und oberhalb dem Wasserspiegel pflasterähnlich herzustellen sind, die Cubik-Klafter überschläglic mit 8 fl. 22 1/2 kr.
- 58°-3'-8'' Körpermaß Erdabgrabung sammt Beseitigung a) 1 fl. 6 kr.
- 50°-5'-4'' Körpermaß Anschüttung, welche aus der durch Abgrabung gewonnenen Erde zu bewerkstelligen, und in Schichten von 6'' zu stampfen kommt, die Cubik-Klafter mit 1 fl. 22 1/2 kr.
- 459°-3'-2'' Flächenmaß Pflasterung aus 12° tief greifenden Steinen, nach gegebenem

Böschungsverhältnisse von 1: 1 1/2 herzustellen, die □ Klasten überschläglich mit 3 fl. 4 1/3 kr.

Das nähere Detail der dießfälligen Bauführungen ist aus dem Situations- und Profiplane, dann Versteigerungs- und Baubedingnissen zu ersehen, welche Behelfe in der Amtskanzlei der gefertigten k. k. Savebau-Expositur Vor- und Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5% Badium der ganzen Bau- summe mit barem Gelde in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course, oder mittelst von der hiesländigen k. k. Kammerprocuratur approbirter hypothekarischer Verschreibung zu erlegen, weil ohne solche kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein, auf 15 kr. Stämpelbogen ausgefertigtes und gehörig versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Anbot für den Uferschuh- und Hufschlagsbau am rechten Ufer der Save (kommt die Benennung des Objectes, für solches dieser Anbot

lautet, anzuführen) an die k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld einzusenden, worin der Dfferent sich über den Erlag des Reugel- des bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositencheines auszuweisen, oder dieses Reugeld in das Offert einzuschließen hat.

In einem solchen schriftlichen Offerte muß der Anbot nicht nur mit Ziffern, sondern auch, so wie die Bestätigung, daß Dfferent den Gegenstand des Baues nebst den Bedingnissen genau kenne, wörtlich angegeben werden. Auf Offerte, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, kann keine Rücksicht genommen werden. Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Best- boten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher einge- langt ist, und daher die kleinere Post-Nr. trägt.

Die hohe Ratification bleibt für jeden Fall vorbehalten.

K. k. Savebau-Expositur Gurkfeld am 15. Juli 1852.

allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Zugleich wird über Ansuchen des Verlasscurators, Herrn Jacob Blaschon, erinnert, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Herrn Jacob Scozier als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben, den 23. August 1852, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Pianina am 10. April 1852.

3. 388. a (1) Nr. 158.

Licitations- Kundmachung.

Laut Verordnung der löblichen k. k. Baudirection für Krain vom 13. d. M., Z. 2057, hat die hohe k. k. General-Baudirection mit Erlasse vom 9. Juli l. J., Z 5141J.S., die Verbauung

36° - 4' - 8" Körpermaß Grundabgrabung und Material zur Hinterfüllung, im Betrage	80 fl. 55 kr.
35° - 3' - 7" Cubikmaß Grundaushhebung zur Befestigung des Steinwurfes, mit	117 » 28 »
9° - 2' - 0" Körpermaß Erdreich mit zu erzeugendem und zuzuführenden Materiale hinterfüllen und feststampfen, im adjustirten Betrage von	37 » 20 »
17° - 3' - 0" Cubikmaß Beschotterung, wofür veranschlagt ist	96 » 15 »
2° - 5' - 6" Cubikinhalt Mauerwerk, im Betrage von	105 » 53 »
25° - 3' - 9" Körpermaß Steinwurfherstellung, wofür entfällt	418 » 58 »
363° - 4' - 0" Flächenmaß trockenes Bruchsteinpflaster, veranschlagt mit	1648 » 37 »
2 Quadratklasten Steinplatteneindeckung, mit	25 » 38 »
Für die Geländerherstellung	331 » 23 »
Zusammen	2761 fl. 27 kr.

Die öffentliche Licitations über diese Arbeiten wird Donnerstag den 5. August 1852 Vormittag in dem Amtlocale der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur zu Ratschach abgehalten, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß jeder Licitant vor der Licitations das 5% Badium mit 138 fl. 5 kr. zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersterer bleibt, nach beendigter Licitation zurückgestellt wird, im Erstehungs-falle aber auf die 10% Caution von 276 fl. 10 kr. zu ergänzen ist.

Vorschriftsmäßig verfaßte Offerte, wenn sie mit dem erwähnten Badium belegt sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Licitation von der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Ratschach angenommen.

des Uferbruches am rechten Saveufer nebst der hiemit in Verbindung stehenden Canal- und Geländerherstellung im Distanzzeichen XJO-1, zur Ausführung genehmiget:

Diese Bauführung besteht in folgenden Leistungen:

des Uferbruches am rechten Saveufer nebst der hiemit in Verbindung stehenden Canal- und Geländerherstellung im Distanzzeichen XJO-1, zur Ausführung genehmiget:	
Diese Bauführung besteht in folgenden Leistungen:	
des Uferbruches am rechten Saveufer nebst der hiemit in Verbindung stehenden Canal- und Geländerherstellung im Distanzzeichen XJO-1, zur Ausführung genehmiget:	

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Best- boten hat der letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher einge- langt ist, und daher das kleinere Post-Nr. trägt.

Die höhere Ratification des Bestotes wird sich für jeden Fall vorbehalten.

Der Plan, Kostenüberschlag und die Verstei- gerungs- und Baubedingnisse nebst Baubeschrei- kung können bis zur Licitation bei dem gefertig- ten Amte während den gewöhnlichen Amtsstun- den, und dann bei der Licitationshandlung ein- gesehen werden.

K. k. Bau-Expositur Ratschach am 21. Juli 1852.

3. 921. (3) Nr. 1054.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird be- kannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Maximilian Zeball in Laß, in die Einleitung der Amortisation der nachbenannten, an der im Grund- buche des Gutes Wischoflack sub Urb. Nr. 9 vor- kommenden Halbhube in Weinzert P. 3. 6 hasten- den Sapposten, als: des zu Gunsten der Freysin- gen'schen Herrschaft Laß lautenden Schuldscheines ddo. Herrschaft und Stadt Laß 1. August, intab. 5 August 1796 pr. 3846 fl. — und des zu Gunsten der Frau Katharina Pauer, verheiratheten Zeball, versicher- ten Heirathsbriefes ddo. 11. September 1765, intab. 14. Jänner 1802, pr. 960 fl., gewilliget worden.

Die hochwürdiglich Freysingen'sche Herrschaft Laß und Frau Maria Katharina Zeball, geb. Pauer, oder ihre Rechtsnachfolger werden daher erinnert, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen so gewis zu melden, und erstere ihre vermeintlichen Ansprüche aus dem Schuldscheine ddo. 1. August, int. 5. August 1796 pr. 3846 fl., und letztere aus dem, seit 14. Jänner 1802 intabulirten Heirathsvertrage ddo. 11. September 1765, pr. 960 fl., geltend zu machen, als im Widrigen nach Ablauf der Edictalfrist auf weitere Anlangen die genannten Urkunden für kraft- los, null und nichtig erklärt, und auf Grund der dießfälligen Tödtungsurkunde von der Halbhube, P. 3. 6 in Weinzert, extabulirt werden würden. Laß am 3. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter: Levitschnig.

3. 1301. (12) Nr. 4631.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscollegialgerichte Wippach wird bekannt gegeben: Es habe Franz Koritnik, Rechts- uachfolger des Anton Zvanut, von Vitovše, mit dem Gesuche de praes. 20. September 1851, Z. 4631, um die Löschung der, auf der im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senozel sub Urb. Nr. 377J1 vorkommenden Einviertelhube und respective auf dem Veräußerung per Cuseit zu Gunsten des Anton Kaučič aus dem Schuldscheine ddo. 14. Juli 1754 hastenden Sappost pr. 62 fl. 40 1/2 kr., und um die Edictal-Vorladung dieses Hypothekar-Gläubigers ge- beten.

Dem zu Folge wird Anton Kaučič und dessen unbekannte Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen Ein- nem Jahre, sechs Wochen, und drei Tagen seine all- fälligen Ansprüche auf obige Tabularpost bei diesem Bezirksgerichte so g wiß geltend zu machen, widrigens nach fruchtlos verstrichener Edictal-Frist über weite- res Ansuchen des Franz Koritnik die Amortisation der gedachten Sappost verordnet werden würde.

K. k. Bezirkscollegialgericht Wippach am 22. September 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath: Dr. Thomschig.

3. 966. (3) Nr. 3213.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: es sey mit Bescheide von 28. Juni 1852, Erb. Nr. 3213, in die executive Feilbietung der, dem Anton Arko, respect. nun zu dessen Verlasse gehö- rigen, im vormal's Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 884 erscheinenden Kausche zu Rau- nidol Consc. Nr. 7, wegen dem Valentin Poje von Oberwinkel schuldigen 5 fl. 20 kr. c. s. c. gewillig- et und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 31. Juli, die 2. auf den 30. August und die 3. auf den 30. September 1852, jedesmal Früh 10 Uhr im Orte Raunidol mit dem Weisage angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 242 fl. wird hintange- geben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Reifnitz am 28. Juni 1852.

3. 380. a (3)

K u n d m a c h u n g.

In der Amtskanzlei des k. k. Militär-Filial- Verpflegs-Magazins zu Neustadt wird am 5 August 1852 um 10 Uhr Vormittags die Licitati- on wegen Herstellung eines neuen Backofens, Instandsetzung des Heudepots und Ausbesserung der Cisterne im dortigen Magazins-Etablissement abgehalten werden, wovon die adjustirten Kos- ten, u. z

für die Demolirungsarbeiten	18 fl. 11 kr.
» Maurerarbeit's. Materiale	470 » 7 »
» Zimmermannsarbeit sammt Materiale	130 » 30 »
» Tischler- dto	14 » 10 »
» Schlosser- dto	55 » 51 »
» Anstreicher- Arbeit	5 » — »
» Drahtnetz- dto	6 » — »
» Glaser- dto	3 » — »
» Herstellung der Cisterne, be- stehend in Maurerarbeit	82 » 40 »

Zusammen 785 fl. 29 kr.

betragen, welches mit dem Bemerkten bekannt ge- geben wird, daß die dießfälligen Licitationsbeding- nisse und Baudevisse täglich dortamts eingesehen werden können und daß von den Unternehmungslustigen 10% des Ausrufspreises als Badium zu

Handen der Licitations-Commission zu erlegen kommen.

Von der Laibacher k. k. Hauptverpflegs-Ma- gazins-Verwaltung am 19. Juli 1852.

3. 949. (1) Nr. 2048.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hie- mit bekannt gemacht:

Das hochlöbliche k. k. Landesgericht zu Laibach hat den Alexander Drachler, Hubbesitzer zu Mautschitz, wegen Verschwendung unter Curatel zu sehen besunden, welchem vom Seite dieses k. k. Be- zirksgerichtes der Johann Zeralla von Mautschitz als Curator beigegeben ist.

K. k. Bezirksgericht Krainburg den 16. April 1852.

3. 892. (4) Nr. 3209.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Pianina werden die gesetzlichen Erben des den 27. Februar 1852, ver- storbenen Hausbesizers und gewesenen Handelsman- nes, Herrn Jacob Scozier von Mühltal bei Pla- nina, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem u. ten angefertigten Tage an gerechnet, sich bei die- sem Bezirksgerichte zu melden, und unter Auswei- sung ihres gesetzlichen Erbtheiles ihre Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Je- nen, die sich erbsklärt haben, verhandelt und ihnen eingantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich

Citations-Rundmachung.

Von Seite des k. k. Landes-Militär-Com-mando in Nieder-Oesterreich wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß unter nachbe-merkten Daten während des Monats Juli 1852 wegen Sicherstellung der für die hiesländigen Militärbranchen auf das Militärverwaltungsjahr 1853 und respective 1854, 1855 benöthigten ver-schiedenen Materialien, Requisiten und Utensil-ien die öffentlichen Preisverhandlungen Statt finden, welche an jedem der bezeichneten Tage um 9 Uhr Vormittags ihren Anfang nehmen und im Montursdepot in der Währingergasse, im Amtslöcale daselbst abgehalten werden.

Die Bedingungen, welche sowohl diesen Preis-verhandlungen, als auch den in Folge derselben anzuschließenden Lieferungscontracten zu Grunde liegen, sind im Wesentlichen folgende:

1. Diejenigen, welche zur Lieferung eines oder des andern Artikels in die Concurrenz zu treten beabsichtigen, müssen entweder selbst, als Eigenthümer eines bürgl. Gewerbes, Erzeuger dieser Artikel, oder mit derlei Waren unmittel-bar handelnde Gewerbsleute sein, und hierauf auch die Erwerbsteuer entrichten, daher sich je-der Concurrent mit den bezüglichen Erweisdo-cumenten, für den Fall, als deren Einsicht ver-langt wird, zu versehen hat.

2. Jeder Dfferent hat sich mit der erforder-lichen Caution zu versehen, welche 10 pSt. von den Ausrufungspreisen derjenigen Artikel beträgt, die er auf das Jahr zu erstehen beabsichtigt, und es ist diese Caution noch vor dem Beginne jeder Licitation zu erlegen; die bereits depositirte Caution für noch bestehende Contracte wird bei vorstehenden Verhandlungen nicht angenommen.

3. Von demjenigen, welcher eine Lieferung wirklich erstet, wird der bei der Licitation er-legte Betrag als Caution zurückbehalten, den Uebrigen aber nach beendeter Licitation allsogleich zurückgest. lt.

4. Die Ablieferung der erstandenen Artikel muß der Contrahent vom Anfange des wirklich eintretenden Contracttermines nach dem Bedarfe und Verlangen der contrahirenden Branche in die bezeichnet werdenden ärarischen Depositorien und zwar ohne Bestellung ärarischer Fuhrer, ohne eine Mauthbefreiung oder irgend einer son-stigen Begünstigung bewirken, und es wird da-her auch bei jeder Anschaffung dem Contrahen-ten genau bemerkt werden, binnen welcher Zeit die bestellten Objecte von ihm in Ablieferung zu bringen sind, welcher Bestimmung er sodann der aufhabenden Contractpflicht gemäß auch pünct-lich Folge zu leisten hat.

Der Contrahent ist verpfl. ichtet, jedes von ihm zur Einlieferung gefordert werdende Quantum, es mag das annäherungsweise bezeichnete Erforderniß übersteigen, oder aber hinter demselben zurück-bleiben, jedesmal an diejenige Militär-Admini-strationsbehörde abzuliefern, mit welcher derselbe eine Lieferungsverbindlichkeit eingegangen hat.

5. Die zu liefernden Artikel müssen von voll-kommen guter Qualität, mithin ganz den ein-gesehenen Mustern entsprechend gebracht und ge-liefert werden. Alles was nicht genau die vor-geschriebene Beschaffenheit und Mustermäßigkeit besitzt, wird dem Lieferanten zurückgegeben, und muß sogleich durch vollkommen qualitätsmäßige Lieferung von ihm ersetzt werden. Die Con-currenten werden daher im Voraus erinnert, durch genaues Einsehen der Muster aller zu con-trahirenden Objecte bei den betreffenden Bran-chen, sich über die Beschaffenheit und Geste-hungskosten derselben, in volle Kenntniß zu setzen, um bei der Licitationsverhandlung auch mit der Bestimmtheit die Lieferungspreise ange-ben oder nachbieten zu können.

Eine Entschuldigung, die besagten Muster nicht eingesehen zu haben, würde keineswegs als gültig anerkannt.

6. Für den Fall als die qualitätsmäßig ge-forderte Lieferung nicht zur rechten Zeit erfolgen sollte, wird die Anschaffung nach der bedunge-nen Qualität und nach den Bestimmungen, wie sie in dem nachfolgenden 11. Punkte festgesetzt sind, auf Rechnung des Contrahenten erfolgen.

7. Schriftlich versiegelte Offerte, welche die zu übernehmenden Artikel und deren Preise be-stimmt und genau ausdrücken, dann überdieß die unten nach den verschiedenen Lieferungen ange-deuteten Cautionen zu enthalten haben, werden noch vor Beendigung der mündlichen Licitation angenommen und erst nach Beandigung des mündlichen Verfahrens geöffnet.

Enthält nun das schriftliche Offert einen besseren Anbot, als jener des mündlichen Best-bieters ist, so wird die Licitation mit dem schrift-lichen Dfferenten, wenn er zugleich anwesend ist, und den sämtlichen mündlichen Licitan-ten wieder fortgesetzt und hierbei das schriftliche Offert als Basis der fortzusetzenden Verhand-lung angenommen, ist der schriftliche Dfferent hingegen bei der Licitation nicht anwesend, so wird in diesem Falle das schriftliche Offert als Bestbot betrachtet, und hierauf die Licitation nicht weiter fortgesetzt.

Ist der Anbot der schriftlichen Dfferenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird dem letztern der Vorzug gegeben und nicht mehr wei-ter verhandelt.

Erklärungen aber, wie z. B., daß Jemand noch um ein oder einige Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannt mündliche Best-bot, bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Nach Abschluß des vorangeführten Licitations-verfahrens wird keinem wie immer gearteten Anbote mehr Gehör und Folge gegeben.

8. Für die qualitätsmäßig geschehene Ablieferung wird nach erfolgter Ratification des Contractes die Bezahlung von Monat zu Monat gegen ge-stämpelte Quittung pünctlich geleistet werden.

9. Die Contractverbindlichkeit beginnt für den Ersther vom Tage, an welchem er das Li-citationsprotocoll unterfertigt hat, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten Ratification, nach welcher dann weder von der einen noch von der andern Seite ein Rücktritt Statt finden kann.

10. Der in Folge der ratificirten Licitations-Protocolle anzustößende Contract, oder das an die Stelle desselben zu ratificirende Licitations-protocoll ist auf Kosten des Lieferanten mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehen.

11. Für den Fall, als der Ersther die Er-füllung der durch die Unterfertigung des Li-citationsprotocoll eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten sollte, behält sich das a. h. Aerar vor, denselben zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verhalten oder auf Gefahr und Kosten des-selben eine neue Licitation wo immer auszuschrei-ben und abzuhalten, oder aber die Lieferungs-artikel auch außer dem Licitationswege, wo, wie und von wem immer, und um jeden Preis bei-zuschaffen und von dem betreffenden Ersther oder Dfferenten die Kostendifferenz einzuholen, wo sodann die eingelegte Caution nach Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, und wenn sich keine höhere Beföstigung ergeben sollte, als verfallen eingezogen wird.

12. Ist der Mindestbietende verbunden, die erstandenen Artikel auch dann um die gebotenen Preise zu liefern, wenn diese Preise nicht bei allen, sondern nur bei einigen der von Einem licitirten und erstandenen Artikel genehmigt wor-den sind.

13. Hat der Contrahent im Falle der Un-zulänglichkeit der Caution mit seinem ganzen Vermögen in Solidum zu haften, und

14. bleibt nicht nur dem Aerar, sondern auch nöthigenfalls dem Contrahenten der Rechts-weg vorbehalten.

15. Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in Solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen, oder aber eine dritte Person nam-haft zu machen, an welche alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit der alle auf den Contract Bezug neh-menden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und son-

stigen Documente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren hat, kurz, der in allen auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht diesel-ben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt und denselben mittelst einer von allen Gesell-schaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Be-hörde namhaft gemacht haben werden.

Nichts destoweniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahen-ten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in Solidum und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wem immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regreß an dem Einen oder dem Andern oder an allen Contrahenten zu nehmen.

16. Stirbt der Lieferant vor Beendigung des übernommenen Lieferungsgeschäftes, so über-gehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehen-den Rechte und obliegenden Verpflichtungen an seine Rechtnehmer auf den Todesfall, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens un-fähig wird, an seine gesetzlichen Vertreter, wenn nicht das Militärärar in diesen Fällen den Ver-trag aufzulösen findet.

17. In Streitsachen ist der Contrahent ge-halten, sich dem Forum der Militärbehörde, d. i. das Judicium delegatum militare mixtum und den Militär-Obergerichten, Falls sich diese aber für incompetent erklären sollten, den im Sitz der Hofkammerprocuratur befindlichen Ge-richte, welchem der Fiscus als Beklagter unter-sticht, zu unterwerfen.

18. Die Lieferung der nachstehenden Mate-rialien, Requisiten und Utensilien wird zuerst auf Ein Jahr, u. z. für 1853, sohin für zwei und beziehungsweise drei Jahre, u. z. für 1853, 1854 und 1855 ausgeschrieben.

Bei der Verhandlung auf 2 und 3 Jahre werden die hier unten angedeuteten Cautionen auch auf das Doppelte und Dreifache gestellt und zu erlegen sein, nachdem die der Zahl nach an-gedeuteten Artikel sich in gleicher Erforderniß beiläufig vermehren könnten.

Nach diesem Vorausgeschickten und bei den betreffenden Branchen einzusehenden Bedingun-gen wird die Preisverhandlung der unten mehr im Allgemeinen, bei den betreffenden Branchen aber im Detail beschriebenen Artikel an den nach-benannten Tagen vorgenommen werden, u. z.:

Am 29. Juli 1852.

A. Hammer-, Schlosser-, Schmid-, Zeug-, Nagel-, Feilhauer- und Ket-tenschmid-Arbeiten, auch Holzwerk-zeuge, dann sonstige Eisenwaren.

1. Für das Militär-Fuhrwesencorps.
An Eisen und Nagelorten.

2 Ctr. Stahl	50 Ctr. Speichring
50 „ Rad	30 „ Schloßblech
10 „ Steg	10 „ Leg
200 „ Arbeits 6r	200 „ Huf
20 „ Münz	1 „ Schienen
40 „ Wannen	1 „ Kesselblech
40 „ Sitter	
30 St. Regiments-Feuerplatten.	
30 „ Fuhrwesens-Feuerplatten.	
30 „ Feldschmiedengußeisen.	
100000 St. Huf-	
50000 „ Bret-	Nägel.
100000 „ Schloß-	
100000 „ Rahm-	
20000 „ verziante Sattler-	
5000 „ Holzschrauben.	
5000 „ Drahtstiften.	
10 „ Kofferschlösser.	
1 Ctr. Kaleschachsen.	
1 „ ganz eiserne Achsen mit Stößeln und Stoßscheiben.	
1 „ gegossne Büchsen.	
3 „ sächsisches 3 Kronen-Zinn.	

Auf Ein Jahr mit einer Caution von 1390 fl. CM.

- 4 Faß- o. Stechschaukel.
- 1 Schmalzstecher.
- 1 große Haue.
- 1 Reißzange 1 Pfd. schw.
- 1 großer Rechen.
- 4 große Vorhängschlöß.
- 10 mittlere "
- 10 kleine "
- 1 große Gluthpfanne.
- 1 mittlere "
- 1 kleine "
- 1 Dunkreil.
- 1 Hackennagel.
- 1 Schmalzbohrer.
- 16 Eßmesser.
- 16 Eßgabeln.
- 4 Papierscheeren.
- 1 Bandagenscheere.
- 1 Nagelscheer o. Zwickel.
- 1 Schneidmesser.
- 1 Messerstreicher.
- 1 Gartenrechen.
- 1 Hackstockmesser.
- 1 Dreifuß.
- Auf 3 Jahre mit einer Caution von 90 fl. C. M.

An Binngießerarbeit:

- 2 Speiseshalen vom feinen Zinn ohne Zuthat, à 1 1/2 Pfd. schwer.
- 1 Trinkbecher vom feinen Zinn, ohne Zuthat, à 30/32 Pfd. schwer.
- 1 Wasserkrug vom feinen Zinn, ohne Zuthat, à 3 1/2 Pfd. schwer.
- 1 Speisteller vom feinen Zinn, ohne Zuthat, à 28/32 Pfd. schwer.
- 1 Saucechale vom feinen Zinn, ohne Zuthat, à 1 1/2 Pfd. schwer.
- 1 großen Zuspeißlöffel, vom feinen Zinn, ohne Zuthat, à 3 2/32 Pfd. schwer.
- 1 Eßlöffel.
- 1 Klystierspritze.
- 1 Infectionspritze.
- 1 Wundspritze.
- 1 Pfd. neues feines Zinn ohne Zuthat.
- 1 " " Zinn Wienerprobe.

An Reparatur:

- 100 Pfd. umgießen aller im Spital befindlichen Zinnsorten.
- 3 neue Stößel zu einer Klystierspritze.
- 3 " Filz " " "
- 4 " Röhr " " "
- 2 " Futteral " " "
- 5 " Stößel zu einer Insect- o. Wundspritze.
- 4 " Filz " " "
- 6 " Röhr " " "
- Mit einer Caution von 30 fl. auf 3 Jahre.

An Spenglerwaren:

Von Weißblech.

- 1 Gießkanne.
- 1 Bandagenbüchse.
- 1 Eiterschale.
- 1 großes Rudelsieb.
- 1 Suppensieb.
- 1 Maßziment.
- 1 Halbziment.
- 1 Seidelziment.
- 1 großes Lavoir.
- 1 Reibeisen.
- 1 Speiseshale.
- 1 Spuckschale.
- 1 Trinkbecher.
- 1 Armwaschwanne.
- 1 Lampenkränzchen.

Von Messing.

- 1 Glockenlampenbeschlag.
- 1 Glockenlampenaufzug.
- 1 Glockenlampenaufzugradl.
- 1 Eiterschale.
- 1 Pfefferbüchse.
- Auf 3 Jahre mit einer Caution von 30 fl. C. M.

B. An Feischselcher-, Fleck- und Seisensiederwaren:

1. K. K. Militär-Fuhrwesens-Corps.

- 50 Str. Unschlitt.
- 20 " Klauenschmalz.
- 5 " Schweinschmeer.
- Auf Ein Jahr mit einer Caution von 204 fl. C. M.
- 300 Pfd. Unschlittkerzen.
- 60 Butten Salzlauge.
- Auf Ein Jahr mit einer Caution von 11 fl. C. M.
- 2. K. K. Beschäl- u. Remontirungs-Departement.
- 180 Pfd. Unschlitt.
- Auf Ein Jahr mit einer Caution von 6 fl. C. M.

C. Holzgegenstände:

1. K. K. Fuhrwesens-Corps.

An Wagnerholz.

- 10 St. lange Küpfen.
- 100 " unbeschlagene Pferdplöcke.
- 84 " geschnittene buchene Ober- und Unterbäume zu Kastenfuhrwerk.
- Auf Ein Jahr mit einer Caution von 11 fl. C. M.
- 2. K. K. Wiener-Garnisons-Hauptspital.

An Tischlerarbeit.

- 4 Speisbretter, 2' lang, 2' breit 4 1/2" tief, mit 2 harten Hirnleisten und mit einem Aufsatz, eben so lang und breit, 3" tief, sammt allem Zugehör und innen schwarz, außen gelb angestrichen.

- 4 Speisbretdeckel vom weichen Holz 2' lang, 2' breit, 2" tief, sammt Beschlag und Anstreichen.
- 1 Medizin-Drabbret vom weichen Holz mit 27 Fächern, mit geschweiften Hirnleisten, 2' lang, 18" breit, 4" tief.
- 1 Handapparatbret vom weichen Holz, 17" lang, 11" breit, sammt Handgriff.
- 1 Rudelbret vom weichen Holz, 4' lang, 3' breit, mit harten Hirnleisten.
- 1 Fleischbret vom harten Holz, 2" dick, 6' lang, 4' breit, sammt Hirn- und Seitenleisten, eingefaßt und in Doppel verleimt.
- 1 Schneid- und Hackbret vom harten Holz, 3' lang, 2' breit, 3" dick, auf 3 Seiten Einfassung zu 6' breit.
- 4 Ordinationstafeln vom harten Holz, 3' lang, 5' breit.
- 1 Zucker- und Salztrübel vom weichen Holz ohne Beschlag.
- 1 Schwebmaschine von Kieferholz, 7' lang und breit, sammt Zugehör.
- 1 Beinbruchbogen.
- 4 Holzhacken, Stiele von Holz.
- 3 Rührstiel, 5 1/2' lang.
- 4 neuartige Leibstähle.
- 2 Beschlag, 4' lang, 2' 6" breit und 2' tief.
- 1 Bettcheere.
- 1 Weinleiter.
- 1 Schwämel vom weichen Holz.
- 1 Bagkreuzstock.
- 1 Fleisch- und Hackstock vom harten Holz.
- 5 Paar Krücken.
- 1 Holztrage mit Aufsatz.
- 1 Prisma zum Beinbruch, vom weichen Holz, 3schneidig gehobelt, 2' lang, 13" dick.
- 1 Kesseldeckel.
- 1 Bettleiste.
- 1 Waschtrog 6' lang, 2' breit, 13" tief.
- 1 Mehltrog vom weichen Holz, 7' lang, 30" breit, 18" tief.

Reparatur.

- 1 Speisbret mit einer neuen Seite.
- 1 Handapparat, ein neues Dach einsehen u. leimen.
- 1 " den Boden befestigen.
- 1 Leibstuhl mit 1 neuen Zwerchfaß.
- 1 " " 1 " Deckel.
- 1 Spucktrübel, mit 1 neuen Boden, 2' lang, 16" breit.
- Auf 3 Jahre mit einer Caution von 30 fl. 3. K. K. Thierarznei-Institut.
- 71 Klftr. buchenes Scheiterholz, geschwemmtes, 3' lang.
- 146 Klftr. weiches Scheiterholz, geschwemmtes, 3' lang.
- Auf 1 Jahr mit einer Caution von 260 fl. C. M.

Am 31. Juli 1852.

4. K. K. Pioniercorps-Zeugverwaltung.

- 16 Stück schiebige Füße
- 24 " 12 " } aus Lannen
- 32 " 16 " }
- 16 " 20 " }
- 40 Stück Ständer zu Pontons
- 60 " Streben
- 60 " Obere Querriegel
- 40 " Untere "
- 10 " Kranzelsstöcke
- 10 " " schwingen
- 15 " Pfosten auf Unterlagsriegel
- 50 " " Pontonskipfen
- 10 " " Wagenriegel
- 20 " Schnürlatten zu Kranzelsstöcken
- 20 " " Mittelstöcken
- 5 " Kranzelschwingen für Feldpontons
- 5 " " stöcke
- 10 " Schnürlatten
- 20 " Obere Kopfbreter zu Bockschweller
- 20 " Untere "
- 10 " Pfosten auf große u. kleine Schuhe
- 20 " krumme Bordleisten zu Kranzelsstöcken
- 20 " gerade Bordleisten zu Kranzelsstöcken
- 20 " " Mittel "
- 36 " Kämme zu Handschweller
- 100 " " Balken
- 20 " " Unterlagsriegel
- 20 " " kurze Riegel

- 1 Stück unbeschlagener Ambossstock aus Eichen
- 1 " Sperrhakenstock "
- 60 " Pontonsruder (gekloben) "
- " Einschlagprügel "
- 20 " Läden } aus Rothbuchen.
- 5 " " "
- 50 " Seiltruder
- 30 " Brückelruder
- 30 " Antaucher
- 5 " unbeschlagene Scheibtruben 1/8 Db.' haltend
- 10 " beschlagene Scheibtruben 1/8 Db.' haltend
- 2 " Pfosten aus Ahorn
- 30 " große Hastplöcke
- 60 " kleine " } aus Eichen
- 20 " Schlägelklöße
- 1 " Pfosten auf Schlägelklöße
- 30 " Holz pr. Schuß
- 20 " " "
- 30 " große Hackenstiele
- 40 " kleine " } aus Weißbuchen.
- 30 " Schlägelstiele
- 30 " große Hammerstiele
- 60 " kleine " }
- 100 " verschiedene Hefte
- 60 " Krampfenstiele
- 1 " Blasbalgkopf aus Rosten
- 10 " Naben
- 60 " Feldchen aus Rothbuchen
- 200 " Speichen
- 15 " Zwißelarme
- 8 " vordere Arme
- 2 " vordere Achsstöcke
- 2 " hintere "
- 10 " Schaler
- 5 " Kipfstöcke
- 15 " Trägerstöcke
- 20 " " Stöckel
- 5 " vordere Ripfen zu Balkenwagen
- 5 " hintere "
- 10 " Ripfen zu Bock-Requisiten und Feldschmiedenwagen
- 5 " Deichselstangen aus Birken
- 5 " vordere Tragschwingen
- 3 " hintere " } aus Eichen.
- 5 " Beulen
- 5 " lange Tragbäume
- 4 " kurze " }
- 10 " Traghölzer
- 5 " breite Anstoßbreite
- 3 " schmale " } aus Rothbuchen.
- 5 " Waggrügel
- 10 " " drittel
- 10 " vordere Querunterlagen } aus Eichen.
- 5 " hintere "
- 4 " Sperrhölzer
- 2 " Aufziehstangen aus Eichen oder Rothbuchen
- 5 " Wagenhunde aus Birken.

D. Holz- und Steinkohlen, dann Sägespäne.

Die Holzkohlen werden nach Stübichen, à 2 n. ö. Meßen gehauft, eingeliefert, und es haben die harten der Stübich 47 Pfd., die weichen 40 Pfd., im Durchschnitte zu wiegen.

1. K. K. Militär-Fuhrwesens-Corps.

- 2000 Str. Steinkohlen
- 1200 Kübel Holz "
- Auf 1 Jahr mit einer Caution von 406 fl. C. M.

2. K. K. Militär-Medicamenten-Regie.

- 4000 Stübich harte Holzkohlen.
- Auf 3 Jahre mit einer Caution von 450 fl. C. M.

E. Binderarbeit.

1. K. K. Militär-Medicamenten-Regie.

- 24 Buschen Fasreise, Halbdrillinge
- 36 " " auf 10 Eimer
- 36 " " " 8 "
- 46 " " " 6 "
- 36 " " " 4 "
- 36 " " " 2 "
- 36 " " " 1 "
- 30 " " " 1/2 "
- 60 " Zapfenband
- 60 " Binderrohr
- 60 St. Packfässer, weiche auf 1/2 Eimer
- 500 " " " 1-3 "
- 150 " " " 4-7 "

100 St. Packfässer, welche auf 8—15 Eimer
 20 „ harte Fässer auf $\frac{1}{4}$ „
 50 „ „ $\frac{1}{2}$ „ „
 50 „ Holzband 1—6 „
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 60 fl. CM.
 2. K. k. Wiener Garnisons-Hauptspital.
 1 Armwandl.
 4 große Wasserzuber.
 2 Wassersechter.
 1 Wasserkanne.
 1 Viertelschaffel.
 4 Weinschaffel à $2\frac{1}{2}$ Eimer.
 1 doppelte Badwanne mit Rohrtafeln.
 1 einfache „ „ „
 24 Wasserschaffel mit eisernen Reifen.
 1 Tragbutte.
 1 Fußwannel.
 1 Sitzbadschaffel mit eisernen Reifen.
 An Reparatur.
 1 Wasserschaffel mit 1 neuen Daufel.
 1 Wasserzuber „ 1 „
 6 Badewannen „ 1 „
 6 „ „ 1 neuen Boden.
 1 Wasserschaffel „ 1 „
 12 Wasserzuber „ 1 „
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 60 fl. CM.
 F. Korb-, Flechten- und Siebmacher-
 Arbeit.

1. K. k. Militär-Fuhrwesencorps.
 1000 Bund Weidenruthen.
 500 Stück Eckstäbe.
 Auf 1 Jahr mit einer Caution von 45 fl. CM.
 2. K. k. Militär-Medicamenten-Regie.
 12 Trommelsiebe Nr. 1 mit Haar.
 6 „ „ 2 „
 6 „ „ 3 „
 18 Cassiensiebe mit Eisendraht.
 18 „ „ Haar.
 12 Speciessiebe „ Eisendraht.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 15 fl. CM.
 G. Bürstenbinder-Arbeit.

1. K. k. Josephstädter Casern-Verwaltung.
 8000 Stück birkenne Zimmerkehrbesen.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 150 fl. CM.
 2. K. k. Wiener Garnisons-Hauptspital.
 4 Borstenbesen.
 10 große Wandabstauber.
 5 Handabstauber.
 4 Weiß- oder Anstreichpinsel.
 40 Gangbürsten.
 1 Schmierbürste.
 1 Rothbürste.
 1 Weihwedl.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 30 fl. CM.
 H. Seiler-Arbeit.

1. K. k. Militär-Fuhrwesencorps.
 2000 St. hintere Zugstränge.
 20 „ Gallefch „
 2000 „ Anfaß „
 500 „ 5" untere Sutzen.
 500 Klaster Tornistergurten.
 10 St. Kuppelwalzen mit Stricken.
 500 „ Halfterstricke.
 500 „ strickene Halfter mit Strick
 500 „ Spann- und Radl „
 500 „ Plachen „
 1000 „ Anbund „
 500 „ Fouragier „
 500 „ Pack „
 500 „ Flechtenbund, kurze „
 Auf 1 Jahr mit einer Caution von 108 fl. CM.
 2. K. k. Militär-Medicamenten-Regie.
 2500 Klaster Packstricke.
 300 Pfund grauen Spagat.
 300 „ weißen „
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 50 fl. CM.
 M. Specereiwaren.

1. K. k. Militär-Fuhrwesencorps.
 10 Pfund Berliner-Blau.
 5 „ Chrom-Gelb.
 10 „ Roggenmehl.
 1 „ Minium.
 1 „ Engelroth.
 Auf 1 Jahr mit einer Caution von 1 fl. CM.
 2. K. k. Thierarznei-Institut.
 42 Etr. doppelt geläutertes Ripsöl.

N. Glaswaren.

1. K. k. Militär-Medicamenten-Regie.
 30 Retorten mit Tubus und Verstoß à 25 Maß.
 30 „ ohne „ „ 24 „
 20 Bolagen von 12—20 „
 30 Abrauchhollen „ 20—25 „
 50 Phiolen auf 4 „
 150 „ „ 1 „
 10 Schöpfschalen „ 1 „
 10 Sechschalen „ 16 „
 150 Filtrirgläser „ 1 „
 20 Trichter „ $\frac{1}{4}$ „
 20 „ „ $\frac{1}{2}$ „
 20 „ „ 1 „
 20 Reibschalen „ $\frac{1}{4}$ „
 20 „ „ $\frac{1}{2}$ „
 10 „ „ 1 „
 800 St. grüne Duplicat-Flaschen mit engem
 Hals ohne Glasstöpsel von $\frac{1}{2}$ —10,
 zusammen 3000 Maß.
 200 Bund Flaschen mit engem Hals ohne Glas-
 stöpsel, unter $\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ Maß.
 500 Bund Flaschen mit engem Hals ohne
 Glasstöpsel, kleinere.
 600 St. Flaschen mit weitem Hals, ohne
 Glasstöpsel, von $\frac{1}{2}$ —8 Maß, zusam-
 men 1000 Maß.
 300 Bund Flaschen mit weitem Hals, ohne
 Glasstöpsel, unter $\frac{1}{2}$ Maß.
 400 St. Flaschen mit engem Hals mit Glas-
 stöpsel, von $\frac{1}{2}$ —10 zus. 1500 Maß.
 1000 „ Flaschen mit engem Hals mit Glas-
 stöpsel, von 16—24 Loth.
 100 „ kleinere Flaschen mit engem Hals
 mit Glasstöpsel kleinere.
 50 „ Flaschen mit weitem Hals und Glas-
 stöpsel, von $\frac{1}{2}$ —8 zus. 150 Maß.
 50 „ Flaschen mit weitem Hals und Glas-
 stöpsel, unter $\frac{1}{2}$ Maß.
 50 „ Flaschen mit weitem Hals und Glas-
 stöpsel unter $\frac{1}{4}$ Maß.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 80 fl. CM.
 2. K. k. Wiener Garnisons-Hauptspital.
 1 Glockenlampe à 12“
 400 Urinflaschen à 1 Maß
 1 Weinheber
 20 Trinkgläser à 1 Seil
 20 „ „ $\frac{1}{2}$ „
 100 Lampengläser
 12 Schröpfgläser
 1 Salzfaßgläs
 10 Bund Medicingläser
 40 Augensprizen
 10 Tropfgläser
 40 Eingebgläser von grünem Glas.
 100 Bund Medicingläser von grünem Glas.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 30 fl. CM.
 O. Kanzlei-Geräthe, Depositorial-
 und sonstige Requiriten.
 1. K. k. Militär-Fuhrwesencorps.
 1 blecherne Aufspritzkanne.
 3 Ausreibbütteln.
 1 zwei-eimeriges unbeschlagenes Rollfaß.
 1 Wasserfaß à 12 Eimer.
 1 Kübel Kohlen.
 4 Körbe „
 10 Schwingen Kohlen.
 50 Schartenkörbe.
 300 birkenne Kehrbesen.
 100 Anstreichpinsel.
 1 Holzhacke.
 20 hölzerne Gartenrechen.
 Auf 1 Jahr mit einer Caution von 16 fl. CM.
 P. Hafnerarbeit.

1. K. k. Medicamenten-Regie.
 100 St. unglasirte Löpfe auf 12 Maß.
 10 „ glasirte „ „ 1 Eimer.
 10 „ Widlinge „ 20 Maß.
 6 „ Reinen „ 25 „
 800 „ ordinäre von einem glasirten Ziegel,
 von $\frac{1}{2}$ —10, zusam. bei 2500 Maß.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 20 fl. CM.
 2. K. k. Wiener Garnisons-Hauptspital.
 60 Weidlinge. 50 Potuskrüge.
 60 Kochtöpfe. 60 Salbentiegel.
 12 Casserole. 2 Lavoir von Steingut.
 60 Eischüsseln.
 Auf 3 Jahre mit einer Caution von 30 fl. CM.

Q. Hanf.

1. K. k. Pionier-Corps.
 100 Etr rohen Apatinerhanf.
 Auf 1 Jahr mit einer Caution von 50 fl. CM.
 Die Muster zu den einzuliefernden Materia-
 lien, Utensilien, Requiriten und Geräthschaften
 können nach Weisung des Absahrs Nr. 5 bei
 den betreffenden Administrationsbehörden u. z :
 a) dem Fuhrwesens-Landesposto-Commande,
 im sogenannten Holzhofe auf der Favo-
 ritenstraße;
 b) Medicamentenregie am Rennwege;
 c) Pionier-Corps in dessen Schiffswerfte zu
 Klosterneuburg;
 d) Beschäl- und Remontirungs-Departement
 in Schloßhof;
 e) Wiener Garnisons-Hauptspital in der Wäh-
 ringergasse;
 f) Genie-Direction auf der Schottenbastei im
 Amtlocale;
 auf jedesmaliges Verlangen eingesehen werden,
 woselbst auch die anderweitig für die Lieferung
 Bezug nehmenden Auskünfte ertheilt werden.
 Wien am 26. Juni 1852.

3. 913. (1) Nr. 936.
 E d i c t.
 Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf
 wird der unbekannt wo befindlichen Theresia Tschopp
 und ihren allfälligen, gleichfalls unbekanntem Rechts-
 nachfolgern hiemit bekannt gemacht:
 Es habe wider sie Apollonia Westler, verehelichte
 Medved von Kodain, die Klage sub præs. 17.
 Februar 1852, 3. 936, auf Anerkennung des Eigen-
 thums des, im Grundbuche der vormaligen 23 Zu-
 firkchengäßt sub Rectis. Nr. 7, Urb. Nr. 136, vor-
 kommenden Ackers u. Delih, durch Erziehung und
 um Gestattung der Umschreibung auf Namen der
 Klägerin bei diesem Gerichte eingebracht, worüber
 die Tagsatzung auf den 24. September d. J., Früh
 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.
 Da der Aufenthalt der Beklagten und ihrer
 allfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unde-
 kannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erb-
 landen abwesend sind, so hat man zu ihrer Ver-
 theidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den
 Herrn Anton Freymittel aus Radmannsdorf als
 Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
 sache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausge-
 führt und entschieden werden wird.
 Dessen wird Gertraud Tschopp und ihre all-
 fälligen hiergerichteten unbekanntem Rechtsnachfolger zu
 dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter
 Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimm-
 ten Curator, Herrn Anton Freymittel von Radmanns-
 dorf, Rechtsbeistelle an die Hand zu geben, oder
 auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen
 und diesem Gerichte namhaft zu machen, und über-
 haupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege ein-
 zuschreiten wissen mögen, irrsbesondere, da sie sich
 die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen
 selbst beizumessen haben werden.
 K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 17.
 Februar 1852.

3. 914. (1) Nr. 861.
 E d i c t.
 Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird
 dem unbekannt wo befindlichen Anton Pogatschnig
 und dessen allfälligen Erben hiemit bekannt gemacht:
 Es habe wider denselben Maria Rosmann von
 Bigau sub præs. 13. Februar 1852, 3. 861, die
 Klage auf Zahlung der Unterhaltskosten für dessen
 minderj. ehelichte Tochter Anna Pogatschnig einge-
 bracht, worüber die Tagsatzung auf den 24. Sep-
 tember d. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte an-
 geordnet wurde.
 Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner
 Erben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil er
 vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so
 hat man zu dessen Vertheidigung und dessen Gefahr
 und Kosten den Herrn Ignaz Pogatschnig von
 Pofau zum Curator bestellt, mit welchem die an-
 gebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-
 ordnung ausgetragen und entschieden werden wird.
 Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erin-
 nert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheine,
 oder inzwischen dem bestimmten Curator, Herrn Ig-
 naz Pogatschnig, Rechtsbeistelle an die Hand zu
 geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwal-
 ter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu
 machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmä-
 ßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere,
 da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden
 Folgen selbst beizumessen haben wird.
 K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 13.
 Februar 1852.